

## Vereinssatzung des Kultur entfaltet Talent e.V.



### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Kultur entfaltet Talent mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen werden.

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Kultur. Unser Ziel ist es, insbesondere sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Kulturangeboten zu ermöglichen und sie bei der Entfaltung ihrer Talente zu unterstützen. So wollen wir Chancengleichheit und kulturelle Bildungsgerechtigkeit fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung unterschiedlich ausgerichteter Kulturangebote in Form von Projekten für und mit Kindern und Jugendlichen (Jugendhilfe). Unter Kultur verstehen wir alle sozialen Praktiken, die als Mittel zur Entfaltung und Selbstermächtigung von Kinder und Jugendlichen dienen können. Diesem weiten Kulturbegriff entsprechend reichen die Projekte von Weihnachtsbäckereien und Sportangeboten bis hin zu Schreibwerkstätten, Theaterprojekten und Hochbeetarbeiten.

### § 3

#### **Verwendung von Vereinsmitteln**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Kultur entfaltet Talent e. V.

Daniel-Frese-Weg 23 · D-24941 Flensburg  
T: +49 174 3344211 · F: +49 431 12806452  
info@kultur-entfaltet-talent.de · www.kultur-entfaltet-talent.de

N26 Bank GmbH  
IBAN: DE66 1001 1001 2628 5618 56  
BIC: NTSBDEB1XXX

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für eingegangene Verpflichtungen muss ein Tilgungsplan aufgestellt werden. So lang jährliche Leistungen des Tilgungsplanes nicht erfüllt sind, dürfen Ausgaben für andere Zwecke nicht gemacht werden.

#### § 4

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar.

#### § 5

##### **Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Gesellschaften und Gemeinschaften können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei. Er hat seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ist zulässig, hierüber entscheidet der Vorstand.

#### § 6

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Das aktive Stimmrecht und das passive Wahlrecht beginnen vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Zu der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Der Beschluss über die Änderung der Satzung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9

### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 10

### **Kassenführung**

Der Kassenführer führt die Kassenbücher. Jedes Jahr sind die Bücher und Kassenbelege des Vereines den bestellten Revisoren zur Einsicht und zur Prüfung vorzulegen, damit dem Vorstand Entlassung erteilt werden kann. Die Prüfung der Bücher und der Kassenführung erfolgt durch ein Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehören darf und von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

## §11

### **Abteilungen**

Es sind Vereinsabteilungen als Organisationseinheiten innerhalb des Gesamtvereins Kultur entfaltet Talent möglich. Die Vereinsabteilungen werden nach geografischen Kriterien gebildet, um zum Beispiel Landes- oder Bezirksgruppen abzubilden. Die Vereinsabteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins Kultur entfaltet Talent. Die Vereinsabteilungen haben keine eigene Satzung und nehmen nur Teilaufgaben des Vereins, nicht aber eigenständige Aufgaben wahr. Die Vereinsabteilungen sind nicht rechts- und parteifähig, haben kein eigenes Vermögen und haben keine eigenen Mitglieder. Alle Vereinsabteilungen treten nach Außen nur im Namen des Gesamtvereins Kultur entfaltet Talent auf. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Gründung einer Vereinsabteilung ab.

## § 12

### **Änderung der Satzung**

Zuständiges Organ für die Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder können Anträge auf Satzungsänderungen einbringen. Der Vorstand setzt Änderungsanträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, die regulär nach § 7 durchgeführt wird.

## § 13

### **Arbeitsweisen**

Bei der Entwicklung, Organisation und Durchführung unserer Projekte sind uns u. a. folgende Ansätze zur Arbeitsweise besonders wichtig:

1. Individuen und Interaktionen sind wichtiger als Prozesse und Werkzeuge.

2. Ein gut funktionierendes Projekt für alle Akteure ist wichtiger als eine umfassende Dokumentation der Entwicklung dessen.
3. Es findet eine enge Zusammenarbeit aller Akteure statt.
  - a. Die Teams, die an einem Projekt arbeiten, sind selbstorganisiert und sind sowohl durch Feedback in regelmäßigen Retrospektiven als auch durch viel informelle Kommunikation an einer fortlaufenden Prozessverbesserung interessiert.
  - b. Es findet ein enger Austausch sowohl mit den Institutionen und Trägern als auch mit den Kulturschaffenden statt.
4. Veränderungen bieten Chancen und sind wichtiger als das Befolgen eines einmalig festgesetzten Plans.

#### § 14

##### **Auflösung des Vereines**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über eine Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Sind 2/3 aller Mitglieder nicht erschienen, dann genügt eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Das Vereinsvermögen darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für Jugendhilfe und Kultur.



Kultur  
entfaltet  
Talent